

Das Potential der Nummerierung juristischer Normen für das Verständnis von Recht

Stud. Hilfskraft Tom Franken, Bielefeld*

Der Paragraph ist für die Gesetzesanwendung zentral. So ist im BGB jeder Regelungseinheit, d.h. jeder zusammenhängenden Regelungsaussage,¹ ein §-Zeichen vorangestellt. Auf dieses Zeichen folgt eine Nummer, die aus einer Zählbezeichnung und ggf. einem Buchstabenzusatz besteht. Auch wenn nicht vollkommen undenkbar ist, derart gekennzeichnete Regelungseinheiten auf eine andere Weise zu zitieren,² erfolgt rechtswissenschaftliches Zitieren gegenwärtig ausschließlich unter Benennung dieser Nummer.

Nun steht im juristischen Studium die Rechtsanwendung und nicht die Rechtsetzung im Vordergrund. Gleichwohl setzt die Anwendung im Sinne des Gesetzgebers vielfach voraus, sich in dessen Position hineinzusetzen. Zwar mag die Auseinandersetzung mit der formalen Gestaltung juristischer Normen (sog. Rechtsförmlichkeit) unwissenschaftlich anmuten, dennoch ist bei einer Kodifikation im Gegensatz zu einer bloßen Kompilation die Fähigkeit zur inhaltlichen Orientierung – insb. durch das sog. Klammerprinzip – in weiten Teilen maßgeblich für die Findung des materiellen Rechts. Es sollte daher dem Interesse jedes Juristen entsprechen, dass Rechtsvorschriften äußerlich so verständlich wie möglich gestaltet werden, sodass die juristische Arbeit weniger in der Erfassung grundlegender Zusammenhänge und mehr in der Auseinandersetzung mit materiellem Recht liegen kann. Schließlich ist Gegenstand der Abstimmung von Bundestag und Bundesrat jedes Detail, mag es auch nur die Nummer der Regelungseinheit sein. Insofern darf die Frage gestellt werden, inwiefern die Nummerierung von Regelungseinheiten nach der gesetzgeberischen Konzeption zur Verständlichkeit beitragen soll und kann sowie auf welche Weise dieses Potential vollumfänglich ausgeschöpft werden kann.

I. Grund der Sammlung	629
II. Art und Weise der Nummerierung	629
1. Das §-Zeichen	630
2. Die Nummer der Regelungseinheit	630
III. Zwecke der fortlaufenden Nummerierung	630
1. Zitierbarkeit	630
2. Dokumentierbarkeit	630
3. Verständlichkeit.....	631
IV. Potential zur Erhöhung der Verständlichkeit	631

* Der Autor ist Stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Markus Artz) an der Universität Bielefeld.

¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 377.

² So Ahcin/Carl, JZ 1991, 915 (917), die einen Vorschlag der Bundesstelle für Büroorganisation zur DIN-Nummerierung darstellen: Anstelle von „BGB § 79“ könne die Regelungseinheit als „BGB Abschn. 1.1.2.1.2.25“ zitiert werden.

1. Nutzung des Freiraums	632
2. Tiefere Verschachtelung.....	632
a) Gliederungseinheiten vor dem Paragraphen	632
b) Gliederungseinheiten nach dem Paragraphen.....	633
3. Ausfüllen der Nummern mit Bedeutung.....	633
a) Stamm-Gliederungseinheiten.....	634
b) Mantel-Gliederungseinheiten	634
V. Praktische Umsetzung	635
VI. Fazit.....	635

I. Grund der Sammlung

Erst aufgrund des immensen Umfangs des BGB kommt der Technik der Nummerierung eine Bedeutung zu. An vorgelagerter Stelle könnte daher die Frage gestellt werden, weshalb es überhaupt eines Werkes bedarf, das sich auf über 2.000 Paragraphen erstreckt. *Gottlieb Planck*, der als Vater des BGB gilt,³ hob seinerzeit hervor, dass es für die sichere Handhabung des Gesetzes unbedingt erforderlich sei, dass die juristische Konstruktion der für die verschiedenen Zwecke angewandten Mittel einheitlich harmonisch ineinandergreife.⁴

„Wenn die verschiedenen Theile einer Maschine nicht zu einander passen, wenn sie nicht durch einen einheitlichen Gedanken zusammengehalten, durch denselben zu einer einheitlichen Construction zusammengeschlossen werden, so versagt die Maschine ihren Dienst oder arbeitet doch nur unsicher und mangelhaft. Ebenso steht es mit dem juristischen System eines Gesetzes. Fehlt es dabei an der einheitlichen Construction, so entstehen Lücken und Zweifel der manigfachsten Art und die Anwendung in der Praxis wird nothwendig unsicher.“⁵

Insofern war es erforderlich, die Vorschriften des BGB im Sinnzusammenhang⁶ zu konstruieren, also eine möglichst umfängliche – aus diesem Grund gleichsam umfangreiche – Regelung des Zivilrechts zu erreichen.

II. Art und Weise der Nummerierung

Das bestehende Nummerierungssystem der Sammlung von Rechtsvorschriften im BGB baut auf ein §-Zeichen und eine Nummer. Der Hintergrund des §-Zeichens sowie die momentane Handhabung der Nummerierung im BGB sollen an dieser Stelle kurz dargestellt werden.

³ Vgl. *Meder*, *Gottlieb Planck und die Kunst der Gesetzgebung*, 2010, S. 9 ff.

⁴ Vgl. *Meder*, *Gottlieb Planck und die Kunst der Gesetzgebung*, 2010, S. 117.

⁵ *Meder*, *Gottlieb Planck und die Kunst der Gesetzgebung*, 2010, S. 117.

⁶ *Haferkamp*, *Wege zur Rechtsgeschichte: Das BGB*, 2. Aufl. 2023, S. 95.

1. Das §-Zeichen

Der Begriff „Paragraf“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie „nebensgeschriebene Linie“⁷. Die Herkunft des §-Zeichens ist jedoch umstritten. Zum Teil wird es auf die ägyptische Hieroglyphe goreh (Pause), auf ein doppelt verschlungen gezeichnetes S als Abkürzung für *signum sectionis* (Abschnitt) oder auf eine Verschreibung der Sigle D zum Verweis auf die *Digesten* zurückgeführt; überzeugend ist allerdings die Rückführung nach *Lehmann*⁸ und *Weidmüller*⁹ auf den Buchstaben C (ggf. vermischt mit dem Absatzzeichen ¶) als Abkürzung für *capitulum* bzw. *capituli*, der in lateinischen Texten regelmäßig zur Bezeichnung eines neuen Abschnitts vorangesetzt wurde.¹⁰

2. Die Nummer der Regelungseinheit

Die Regelungseinheiten sind über das gesamte Werk hindurch fortlaufend nummeriert. Die Chronologie der Nummerierung wird trotz des Bedürfnisses des Gesetzgebers zur Entnahme oder Einfügung von Regelungseinheiten dadurch gesichert, dass überflüssige Paragraphen (unter Kenntlichmachung) entfallen, ohne dass die nachfolgenden Paragraphen aufrücken. Gleichzeitig lassen sich umfangreiche Regelungskomplexe auch ohne eine ausreichende Paragraphenanzahl mehr oder weniger systemtreu einfügen, indem schlicht neue Regelungseinheiten mit einem Buchstabenzusatz nach der Zählbezeichnung eingefügt werden.¹¹ So kommt es etwa, dass die §§ 650 bis 652 BGB stolze 49 Regelungseinheiten umfassen, während sich in den §§ 1321 bis 1352 BGB keine Regelung findet.

III. Zwecke der fortlaufenden Nummerierung

Fraglich ist nunmehr, welche Zwecke der Gesetzgeber durch rechtsförmliche Gestaltung verfolgt und welche dieser Zwecke gerade die fortlaufende Nummerierung zu erfüllen weiß.

1. Zitierbarkeit

Im Vordergrund steht die Zitierbarkeit. Ein Gesetz ist nur dann handzuhaben, wenn auf die Regelungseinheiten eindeutig Bezug genommen werden kann.¹² Die Regelungseinheit kann durch die fortlaufende Nummerierung zuverlässig und unter Zuhilfenahme der nachgeordneten Gliederungseinheiten exakt zitiert werden.

2. Dokumentierbarkeit

Spiegelbildlich zur Zitierbarkeit können Regelungseinheiten durch ihre Kennzeichnung mit Paragraphen auch dokumentiert, recherchiert und gerade aufgrund der fortlaufenden Nummerierung leicht aufgefunden werden.¹³

⁷ *Passow*, Handwörterbuch der griechischen Sprache, Bd. 2, Abt. 1, 5. Aufl. 1952, S. 676.

⁸ Vgl. *Lehmann*, in: *Erforschung des Mittelalters*, Bd. 4, 1961, S. 9 ff.

⁹ Vgl. *Weidmüller*, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens*, Bd. 8, 1967, S. 469 ff.

¹⁰ Zusammenfassung und Bewertung in *Ahcin/Carl*, JZ 1991, 915 (916); vgl. auch *Harder*, in: FS v. Lübtow, 1990, S. 9 ff.

¹¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz, *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, 4. Aufl. 2024, Rn. 379.

¹² Vgl. Bundesministerium der Justiz, *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, 4. Aufl. 2024, Rn. 253.

¹³ Vgl. Bundesministerium der Justiz, *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, 4. Aufl. 2024, Rn. 254.

3. Verständlichkeit

Die fortlaufende Nummerierung könnte auch zur Verständlichkeit des Werkes beitragen. Vorab muss jedoch die Frage gestellt werden, inwiefern der Gesetzgeber die Verständlichkeit überhaupt als besonderes Ziel bei der Rechtsetzung anerkennt. Die originäre Ausrichtung des BGB geht dahin, dass es sich nicht als Lehrbuch versteht, sondern an Juristen richtet, die die Grundstrukturen des Rechts bereits beherrschen.¹⁴ Mit dieser Konzeption ist jedoch nicht unvereinbar, das Gesetz äußerlich, abstrakt vom konkreten Inhalt der Regelungseinheit, so verständlich wie möglich zu gestalten. Ein besonderes Bedürfnis zur Verständlichkeit folgt gleichsam daraus, dass sich materielles Recht gerade nicht nur aus dem Wortlaut, sondern nach dem Kanon der Gesetzesauslegung gleichrangig auch aus der Systematik ergibt.¹⁵ Dass der Gesetzgeber der Verständlichkeit Bedeutung zumisst, hat er insbesondere durch die Ausstattung jedes Paragraphen mit einer amtlichen Überschrift bei Neubekanntmachung des BGB am 2. Januar 2002 ausgedrückt.¹⁶ So weist auch das Handbuch der Rechtsförmlichkeit des *Bundesministeriums für Justiz* aus, dass „Paragraphen mit mehr als fünf Absätzen oder Absätze mit mehr als drei Sätzen ein Indiz für eine nicht ausgereifte systematische Konzeption“¹⁷ seien. Die rechtsförmlich korrekte Gliederung (unter anderem) wird im gleichen Zuge als „Schlüssel für das Verstehen und für die Anwendung der einzelnen Normen und der Rechtsvorschrift insgesamt“¹⁸ bezeichnet. In ähnlicher Weise wurden im Zuge der Mietrechtsreform 2001 alle Paragraphen mit höchstens drei Absätzen versehen;¹⁹ ausgewiesenes Ziel war geradezu, Mieter und Vermieter in die Lage zu versetzen, „ihre wesentlichen Rechte und Pflichten auch ohne fachlichen Beistand unmittelbar aus dem Gesetz entnehmen zu können“²⁰. Unabhängig davon, ob nun der Laie als Adressat des Gesetzestextes anerkannt wird, profitiert jeder Rechtsanwender von einer guten Strukturierung des Gesetzes durch Gliederungseinheiten.

Die Nummer der Regelungseinheit weiß gegenwärtig kaum eine Systematik des Regelungskomplexes zu vermitteln. Äußerstenfalls nach dem Standort bzw. im Verhältnis zu anderen Nummern kann der Inhalt einer Regelungseinheit – wie sachliche Nähe, Bedeutung für das Gesamtwerk oder typischer Regelungsinhalt – erahnt werden. Dieses Verständlichkeits-Defizit kann maßgeblich auf den Fortlauf der Nummerierung zurückgeführt werden, der zwar für die zuverlässige Zitierbarkeit wesentlich ist, aber die Darstellung von *Relativverhältnissen* zwischen den grundsätzlich *gleichrangig* aufgezählten Regelungseinheiten erschwert. Schließlich entwickelt selbst das *Bundesministerium für Justiz* Gesetze unter Visualisierung der wesentlichen Relativverhältnisse (sog. Rulemapping) in einer baumartigen Struktur;²¹ dass diese Visualisierung im Gesetzgebungsprozess verloren geht und erst ex post durch den Rechtsanwender rekonstruiert werden muss, erschwert die Verständlichkeit ganz ungemein.

IV. Potential zur Erhöhung der Verständlichkeit

Auch ohne den Fortlauf der Nummerierung aufzugeben, könnte die Nummer der Regelungseinheit jedoch das Potential haben, zur Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzes beizutragen. Erforder-

¹⁴ Vgl. *Haferkamp*, Wege zur Rechtsgeschichte: Das BGB, 2. Aufl. 2023, S. 67.

¹⁵ Vgl. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre, 12. Aufl. 2022, S. 432 ff.

¹⁶ Vgl. BGBl. I 2002, S. 42; allein § 1588 BGB ist ohne Überschrift geblieben.

¹⁷ Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 263.

¹⁸ Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 252.

¹⁹ Vgl. *Börstinghaus*, NZM 2018, 297 (299).

²⁰ *BT-Drs. 14/4553*, S. 1.

²¹ Vgl. *Breidenbach*, Was Gesetze sein könnten, 2025, S. 74.

lich ist jedenfalls ein zielgerichteter Umgang mit dem bestehenden Nummerierungssystem. Dabei lassen sich verschiedene Ansatzpunkte finden.²²

1. Nutzung des Freiraums

Ansatzpunkt könnte zunächst der Freiraum sein, der derzeit bloß Abfallprodukt einer gesetzlichen Umstrukturierung ist. Wenn Paragraphen im Nachhinein entfallen können, wäre vielmehr schon denkbar, Recht von vornherein nicht „auf Kante“ zu setzen.²³ Wenig spricht dagegen, dass Paragraphen des zweiten Buches als erste Ziffer die Zahl zwei tragen, sodass sich z.B. das Buch zwei auf die §§ 2.000 bis 2.999 BGB-E erstrecken würde. Auf diese Art und Weise könnte – ohne Aufgabe der fortlaufenden Nummerierung oder der gemeinsamen Kodifikation aller fünf Bücher – ein Sinnesabschnitt veranschaulicht werden. Eine besonders wesentliche Regelungseinheit könnte – etwa in § 2.000 BGB-E anstelle von § 241 BGB – zu Beginn des jeweiligen Sinnesabschnitts deutlich prominenter platziert werden. Die Normen des BGB erreichen ohnehin den vierstelligen Bereich; sofern Zeitökonomie beim Anfertigen von juristischen Arbeiten gegen eine Vielzahl von Ziffern angeführt wird, sollte zuvorderst beim zeitlich äußerst unökonomischen §-Zeichen angesetzt werden. Da das Klammerprinzip auf eine Art *rekursiv* ist, also der ausgesonderte Allgemeine Teil wieder einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil enthält u.s.w., könnte in diesem Intervall wiederum eine regelhafte Belegung der Ziffer zwei erfolgen. Nebenbei würden praktisch größere Freiräume verbleiben, sodass die systemtreue Einfügung neuer Regelungskomplexe einfacher fallen würde.

2. Tiefere Verschachtelung

Ansatzpunkt könnten auch die übrigen Gliederungsebenen bieten, die jedoch nur teilweise Bestandteil der Zitation sind. Dabei ist zwischen den Gliederungseinheiten vor und den Gliederungseinheiten nach dem Paragraphen zu differenzieren.

a) Gliederungseinheiten vor dem Paragraphen

Der Paragraph ist selbst regelmäßig Bestandteil der Gliederungseinheiten Buch, Teil, Kapitel, Unterkapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Titel und Untertitel. Die Eingliederung der Regelungseinheit wird, da die Zitation erst an die Gliederungseinheit Paragraph anknüpft, allerdings nur bei einem tieferen Blick in das Gesetz deutlich. Beachtenswert ist, dass nur die Gliederungseinheit Buch gleichfalls fortlaufend ist, diese sich aber aufgrund der Vielzahl an nachgeordneten Gliederungseinheiten kaum für eine kompakte Zitation eignet.

Anders verhält es sich etwa mit den Gliederungseinheiten des DCFR²⁴: Dieser Entwurfstext enthält nur die Gliederungseinheiten Buch (einzig fortlaufend), Kapitel, Abschnitt und Nummer der Regelungseinheit, aus denen sich dann auch die Zitation zusammensetzt (z.B. II. – 5:201). Auf diese Weise wird die Eingliederung der Regelungseinheit in das Gesamtwerk in besonderem Maße deutlich.

²² Konkrete Vorschläge dienen im Folgenden nur der Veranschaulichung und haben nicht den Anspruch, eine vollends durchdachte Lösung anzubieten.

²³ Ablehnend für neue Stammgesetze Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 379.

²⁴ v. Bar/Clice/Schulte-Nölke, Draft Common Frame of Reference, 2009.

b) Gliederungseinheiten nach dem Paragraphen

Der Paragraph kann selbst durch die Gliederungseinheiten Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe oder Doppelbuchstabe untergliedert werden. Saubere juristische Arbeit zeichnet sich durch finale Zitation aus, sodass untergliederte Paragraphen auch ganz regelmäßig unter Benennung der letzten Gliederungseinheit zitiert werden. Da sämtliche nachgeordneten Gliederungseinheiten nicht fortlaufend sind und damit innerhalb der nummerierten Regelungseinheit beginnen und enden, können norminterne Zusammenhänge gegenüber normübergreifenden Zusammenhängen zugänglicher offenbart werden. So vermag ein Verweis auf „Nacherfüllungsanspruch gem. § 437 Nr. 1 BGB“ aufgrund der Enumeration zu vermitteln, dass die Nacherfüllung die Gewährleistungsrechte des Käufers anführt, aber nur eines von mehreren Gewährleistungsrechten des Käufers darstellt. In unterschiedlicher Ausprägung vermitteln auch die übrigen Gliederungseinheiten (insb. Absätze) nach dem Klammerprinzip eine norminterne Systematik.²⁵ Im Sinne der Erhöhung der Verständlichkeit wäre es daher zweckmäßig, durch Paragraphen gekennzeichnete Regelungseinheiten deutlich regelmäßiger – aber in Grenzen²⁶ – mit nachgeordneten Gliederungseinheiten auszustatten, ggf. bestehende Paragraphen zusammenzufassen, um logische Zusammenhänge schon in der Zitation zu offenbaren. Paragraphen, die besonders umfangreich würden, könnten durch amtliche Zwischen-Überschriften der nachgeordneten Gliederungseinheiten (vgl. schon jetzt §§ 308, 309 BGB) entzerrt werden.

Dieser Ansatz würde auch insofern den Kodifikations-Gedanken stärken, als der Umfang einer durch Paragraphen gekennzeichneten Regelungseinheit zum aktuellen Zeitpunkt gerade keinem stringenten System folgt; das Handbuch der Rechtsförmlichkeit postuliert nebulös als Faustregel:

„Nur ein Regelungsgegenstand pro Paragraph.“²⁷

So finden sich im BGB Paragraphen mit nur einem Satz, aber auch Paragraphen mit acht Absätzen. Selbst gleichartige Regelungen wie die Zulässigkeit abweichender Vereinbarungen finden sich zwar überwiegend in der letzten Regelungseinheit eines Untertitels (vgl. §§ 312m, 327s, 361, 651y, 655e BGB unter anderem), im Untertitel Mietverhältnisse über Wohnraum wird dagegen schon im letzten Absatz von stolzen 35 Regelungseinheiten bestimmt:

„Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

Sofern die Konstruktion von Regelungseinheiten konsistent unter gesteigerter Zuhilfenahme von aussagekräftigen Gliederungseinheiten erfolgen würde, könnten sich abseits der Verständlichkeitsfunktion der Nummerierung systematische Schlüsse auch spiegelbildlich aus der besonderen Kürze einer Regelungseinheit ableiten lassen.

3. Ausfüllen der Nummern mit Bedeutung

Schlussendlich könnte auch die Paragraphen-Nummer selbst einen Ansatzpunkt bieten.

²⁵ Vgl. *Snowadsky*, in: Haug/Meister-Scheufelen, Praxishandbuch, Gute Rechtsetzung, 2022, Rn. 158.

²⁶ Vgl. § 1 KWG.

²⁷ Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 264.

a) Stamm-Gliederungseinheiten

Auch wenn nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit eine Nummer mit Buchstabenzusatz nur ausnahmsweise eingefügt werden soll,²⁸ ließe sich insbesondere dieser Buchstabenzusatz nutzen, um die inhaltliche Orientierung zu vereinfachen.

Bei Betrachtung des Regelungskomplexes in seiner Gesamtheit liegt nicht fern, dass wesentliche Regelungen (wie die vertragstypischen Pflichten) im Sinne des rekursiven Klammerprinzips eine Zählbezeichnung ohne Buchstabenzusatz erhalten, während die bloß ausgestaltenden Normen diese Stamm-Zählbezeichnung mit Buchstabenzusatz tragen. Dass Nummern mit Buchstabenzusatz in einem tendenziell untergeordneten Verhältnis zur Stamm-Zählbezeichnung stehen, wird schon daran deutlich, dass an dieser Stelle regelmäßig der Anwendungsbereich eines Regelungskomplexes geregelt ist (vgl. §§ 312, 327 BGB). Beispielhaft könnten alle Regelungen zum Vertragstypus Kaufvertrag die Zählbezeichnung 433 tragen.

Bei Betrachtung einzelner Regelungseinheiten könnte der Gesetzgeber von vornherein mehr „Mut zur Lücke“ haben. Da Normen im Nachhinein entfallen können, also etwa das Bestehen von § 327b BGB nicht garantiert, dass § 327a BGB belegt ist, lassen sich daraus kaum systematische Schlüsse ableiten. Unter dem Vorbehalt, dass dies mit der fortbestehenden alphabetischen Reihenfolge vereinbar ist, könnte der Gesetzgeber schon von Beginn an Buchstaben verwenden, die die inhaltliche Orientierung erleichtern. So könnte etwa § 327m BGB-E die Minderung oder § 327v BGB-E die Verjährung regeln.

b) Mantel-Gliederungseinheiten

Die Verständlichkeit der normenübergreifenden Systematik könnte auch durch Mantel-Gliederungseinheiten erhöht werden. Damit ist gemeint, dass gleichartige Regelungen auch auf gleiche Art und Weise, etwa durch Buchstabenzusatz, gegliedert sein sollten. So könnten bei Vorschriften zu Vertragstypen Regelungseinheiten mit dem Buchstaben *a* stets die Primärpflichten, Regelungseinheiten mit dem Buchstaben *b* stets die Sekundärpflichten regeln. Diese Mantel-Gliederungseinheiten könnten erneut unterteilt sein, sodass etwa *aa* vorrangige oder die Hauptleistung betreffende Pflichten, *ab* nachrangige oder die Nebenleistung betreffende Pflichten enthalten könnte. Nach der vorgestellten Systematik könnte sich z.B. § 437 BGB als zentrale Verweisungsnorm der kaufvertraglichen Sekundärrechte in § 433b BGB-E wiederfinden. Nach Darstellung des Anwendungsbereichs der Gewährleistungsrechte in bzw. unter § 433ba BGB-E (vgl. §§ 442, 444 BGB unter anderem) kann in § 433bb BGB-E als primäre Voraussetzung (vgl. § 437 BGB) der Sachmangel (vgl. § 434 BGB) umfassende Regelung finden, nachfolgen könnten in § 433bc BGB-E die Nacherfüllung (vgl. § 439 BGB), in bzw. unter § 433bd BGB-E kaufrechtliche Sonderregelungen für den Rücktritt (vgl. § 440 BGB) und die Minderung (§ 441 BGB) sowie in § 433be BGB-E kaufrechtliche Sonderregelungen für Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz (vgl. § 440 BGB). Sofern sich in dieser Art und Weise nicht die Gliederung nach dem Inhalt richtet, sondern der Inhalt nach der Gliederung, könnten sich systematische Schlüsse selbst aus unbelegten Normen (ggf. dennoch mit amtlicher Überschrift ausgestattet) ergeben.

²⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 379.

V. Praktische Umsetzung

Obgleich die Kreativität an dieser Stelle auszufern droht, ist nun noch grundsätzlich fraglich, wie ein neues Nummerierungssystem Einzug in das BGB finden könnte. Eine grundlegende Neu-Nummerierung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsanwendung und würde das Verständnis der Rechtsanwender für die bestehenden Relativverhältnisse der Regelungseinheiten, das sich unterdessen auf steinigem Wege erarbeitet wurde, deutlich zurückwerfen.

Ziel einer Kodifikation – wie *Planck* sie beschreibt – sollte sein, das Recht auch äußerlich einheitlich zu sammeln. Da die BGB-Maschinerie unterdessen verschlissene Teile aufweist und auch einige Ersatzteile aus europäischer Produktion eingebaut sind, die, ohne ihre Funktionstüchtigkeit in Abrede stellen zu wollen, schlicht nicht originär für das BGB gegossen wurden, ist der Sinnzusammenhang mitunter aufgeweicht. Sofern das Gesetz zukünftig materiell ohnehin – sei es auch nur partiell – umstrukturiert wird, muss eine Entscheidung nicht in vermeintlicher Systemtreue für eine erneute Lösung ausfallen, die aus bloßen Behelfsgründen die Nummerierungs-Varianz vertieft; dann sollte auch eine Lösung denkbar sein, die zielgerichtet und minimalinvasiv die inhaltliche Orientierung erleichtert. Dass die Rechtsetzung bereit ist, flickenartige Strukturen insgesamt zu überarbeiten, drückt das Bundesministerium für Justiz im Handbuch der Rechtsförmlichkeit aus.²⁹ Daneben wird die Verständlichkeit schon dann gefördert, wenn auch nur ganz vereinzelt – fast zufällig – logische Zusammenhänge offenbart werden (vgl. z.B. § 327m BGB-E für Minderung); schon dies genügt, damit die inhaltliche Orientierung an dieser Stelle leichter fällt.

VI. Fazit

Die Nummerierung von durch Paragraphen gekennzeichneten Regelungseinheiten weist im Grunde eine gewisse Ähnlichkeit zur Nummerierung von Häusern durch Hausnummern auf. Nun sind gesetzliche Regelungseinheiten anders als Häuser aber nicht stets gleichartig; Regelungseinheiten können Häuser sein, aber auch nur Eingangstüren, Flure oder Zimmer. Warum sollte man all diese Einheiten zur Kennzeichnung einfach durchzählen, wenn sie doch in einem Verhältnis zueinanderstehen? – Die Hausnummer ist zumindest einer Straße untergeordnet, sodass Häuser einfacher aufgefunden werden können. Sicherlich wäre ein Haus auch aufzufinden, wenn die Adressen einer Stadt nicht auch aus Straßen, sondern allein aus Hausnummern bestehen würden. Vielleicht wäre dann nur der Beruf als Briefträger etwas „trocken“.

²⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 265.